VERORDNUNG (EWG) Nr. 1866/87 DES RATES

vom 25. Juni 1987

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte weiße Bohnen der Tarifstelle ex 07.05 B I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannte Ware wird in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Ware vollständig auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf dem betreffenden Gebiet genau zu beurteilen, sollte diese Aussetzung nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist.

Es ist möglich, daß das dem Gemeinsamen Zolltarif zugrunde liegende Schema während der Geltungsdauer der Zollaussetzungen gemäß dem Anhang II durch ein neues Schema auf der Grundlage des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren ersetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführte Ware wird auf die angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzung gilt vom 1. September 1987 bis 28. Februar 1988.

Artikel 2

Der Rat erläßt rechtzeitig die Anpassungen, die für die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren erforderlich sind, und zwar sowohl hinsichtlich der Codierung als auch der Bezeichnung der Waren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. DE CROO

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Code der kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz %
ex 07.05 B I	ex 0713.33-90	Weiße Bohnen, trocken, der Art *Phaseolus vulgaris*, von denen nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile mittels eines Siebs mit Öffnungen von 8 mm Durchmesser ausgesiebt wurden	0

Bemerkung: Die Nummer in der Spalte „Code der kombinierten Nomenklatur" ersetzt die Nummer in der Spalte „Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs" ab dem Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren.